



1. ASV Dortmund 1901 e.V.

Mitglied im Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e. V.

Mitglied im Deutschen Angelfischereiverband e. V. (DAFV)

SATZUNG

Kontaktdaten der Geschäftsstelle:

1. ASV Dortmund 1901 e. V.
Sandy Steinkraus
Am Ternscher See 39
59379 Selm
Tel. 01638787845

E-Mail: finanzen.asv-dortmund@gmx.de

Satzung des 1. ASV Dortmund 1901 e. V.:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „1. Angelsportverein Dortmund e.V.“ und hat seinen Sitz in Dortmund. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund eingetragen. Der Verein politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Das Geschäftsjahr endet am 30. September eines jeden Jahres.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Anglern, der sich zum Ziel gesetzt hat, das waidgerechte Angeln zu verbreiten und zu verbessern.

Zwecke des Vereins:

1. Hege und Pflege des Fischbestandes
2. Gesundheitshaltung der Gewässer und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, natürlicher Wasserläufe und des Artenschutzes

Aufgaben des Vereins:

- a) Er fördert die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum „Gewässer“
- b) Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke der körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder. Kauf, Pacht und Erhaltung von Gewässern, Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen sowie Booten und dazu gehörigen Anlagen
- c) Förderung der Vereinsjugend
- d) Er berät die Mitglieder in Fragen der Angelfischerei, des Natur- und Tierschutzes und führt Schulungsmaßnahmen durch

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

Zuwendungen im Rahmen von Nr. 26 EStG und die Zahlung von sonstigen Aufwandsentschädigungen, insbesondere die entstehenden Reise-, Telefon- und Bürokosten sind hiervon nicht betroffen. Diese können auch als angemessene Pauschale gezahlt werden. Einzelheiten legt der Vorstand fest. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

I. Aktives Mitglied kann werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereines an; sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Des Weiteren gibt es passive und fördernde Mitglieder; auch sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Über den Status entscheidet der Vorstand.

II. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Dieser Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich zu übermitteln; das gleiche gilt für die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

I. Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Tod

2. Durch Austritt

Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 30. September eines jeden Jahres (Geschäftsjahr) mit Wirkung zum Ende des Jahres zu erfolgen.

3. Durch Ausschluss

Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat,
- b) das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,
- c) wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist,
- d) gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins wiederholt oder beharrlich verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,
- e) innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat und trotz Mahnung und
- f) ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Betroffenen muss vorher rechtliches Gehör gewährt werden. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung des Ehrenrates möglich.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein.

Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch auf Vereinsvermögen besteht nicht.

Vereinspapiere sind zurückzugeben.

§ 6 Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung auferlegen:

- 1) Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflagen
(z. B. Ersatzleistung, Geldbuße)

- 2) zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur in bestimmten Vereinsgewässern
- 3) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

Gegen diese Entscheidungen ist die Anrufung des Ehrenrates möglich.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Gewässerordnung, die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen sowie vereinseigene Einrichtungen (Heime, Boote, Stege usw.) zu benutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
- b) sich bei Aufsichtspersonen und Fischereiaufsichtern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
- c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
- d) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen (z. B. Gemeinschaftsleistungen) zu erfüllen,
- e) die Fischerprüfung abzulegen (nur aktive Mitglieder).

Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht beglichen oder erfüllt worden sind.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
2. Der Vorstand
3. Der Ehrenrat

§ 9 Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

I. In jedem Jahr muss in den ersten drei Monaten eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird einberufen vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von einem Monat. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten; sie erfolgt schriftlich an die letzte von den Mitgliedern angegebene Adresse.

II. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

1. Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie des Berichtes der Kassenprüfer,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
4. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages, Festlegung der Beiträge und sonstiger Verpflichtungen der Mitglieder,
5. Satzungsänderung,
6. Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder,

III. Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie termingerecht vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sind.

IV. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten auch dann einberufen, wenn ein Drittel alle stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angaben von Gründen beantragt.

V. Über die Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt

haben müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 10 Der Vorstand

I. Der Vorstand besteht aus den **Ehrenvorstandsmitgliedern** und dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
1. Schriftführer
2. Schriftführer
1. Kassierer
2. Kassierer
1. Gewässerwart
2. Gewässerwart
3. Gewässerwart
1. Jugendwart
2. Jugendwart

und den Beisitzern (mindestens zwei Vereinsmitglieder)

Es ist unzulässig, dass ein Vorstandsmitglied mehrere Vorstandsämter auf sich vereinigt.

II. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des 2. Vorsitzenden wird jedoch auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

III. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.

IV. Der 1. Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

V. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anders Vereinsmitglied kommissarisch als Vorstandsmitglied berufen.

VI. Die Sitzungen Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.

§ 11 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus sechs Mitgliedern, die in der Mitgliederversammlung für sechs Jahre gewählt werden. Sie müssen dem Verein mindestens fünf Jahre angehören und dürfen keine anderen Vereinsämter bekleiden. Der Ehrenrat ist Schlichtungsgremium und überprüft Vorstandsbeschlüsse, die eine Vereinsstrafe beinhalten. Er selbst kann keine Strafen aussprechen. Er kann vom Vorstand und in eigener Sache von Vereinsmitgliedern angerufen werden. Die Verhandlungen und Versammlungen, zu dem die Parteien erforderlichenfalls geladen werden können, sind nicht öffentlich. Über jede Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig und bindend. Sie bedürfen für ihre Gültigkeit der Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen Ehrenratsmitglieder. Die Entscheidungen werden in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Eine Aussprache ist ausgeschlossen.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für drei Jahre jeweils drei Kassenprüfer. Diese dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher und Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung dem

Vorstand vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung und der Mitgliederversammlung (Jahres-hauptversammlung) vorzulegen.

§ 13 Auflösung des Vereins

I. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

II. Im Falle der Auflösung des Vereins, des Verlustes seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen an:

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Dortmund e.V.
Beurhausstraße 74
44137 Dortmund

Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereins-vermögen.

§ 14 Geschäftsordnung

Die Geschäftsverteilung und die Geschäftsabwicklung innerhalb des Vereins, die durch diese Satzung nicht erfasst sind, sind durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Diese sowie weitere Ordnungen des Vereins sind vom Vorstand zu beschließen. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 15 Rechte des 1. Vorsitzenden

Der 1. Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige Genehmigungen der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§ 16 Gültigkeit

Die Satzung tritt mit Eintrag in das Register in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt werden alle früheren Satzungsbestimmungen ungültig.

Stand: November 2015,

gültig: **01.04.2025**

N. Kovac, 1. Vorsitzender

S. Steinkraus, Geschäftsführerin